

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG;

hier:

Grundwasserentnahme des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe an der WGA Wenau als Langzeitpumpversuch zum Zwecke der Wasserversorgung

Der Wasserleitungszweckverband Langerwehe, Im Gewerbegebiet 3, 52379 Langerwehe, hat bei der Bezirksregierung Köln gemäß §§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) am 24.04.2022 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Durchführung eines Langzeitpumpversuches aus dem Brunnen IV der Wassergewinnungsanlage (WGA) Wenau auf dem Grundstück Gemeinde Langerwehe, Gemarkung Wenau, Flur 15, Flurstück 112, in einer Menge von insgesamt 120 m³/h und 300.000 m³/a zur Datenermittlung und für die öffentliche Wasserversorgung in seinem Versorgungsgebiet beantragt.

Nach § 7 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 13.3.2. der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG - ist für eine Grundwasserförderung in einer jährlichen Menge von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Dabei ist aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage III des UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die von mir nach § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführte Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe hierfür sind, dass der Pumpversuch für einen begrenzten Zeitraum durchgeführt und, da er zur Ermittlung von Datenmaterial für ein zukünftiges Wasserrecht der WGA Wenau erfolgt, von einem engmaschigen Monitoring begleitet wird. Durch die nach jetzigem Kenntnisstand anzunehmende Entkoppelung des Förderaquifers von einem flachen Grundwasservorkommen im Auenbereich, ist kein erheblicher, durch die Förderung induzierter, Einfluss auf Pflanzen und Tiere zu erwarten.

Ein begleitendes Monitoring dient dazu, wider Erwarten auftretende Absenkungen in einem relevanten Ausmaß frühzeitig zu erkennen und abzuwenden.

Aus den oben genannten Gründen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird diese Feststellung hiermit bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Köln, den 03.04.2023

Im Auftrag

gez. Hülsen